

Abweichungssatzung
zur
Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und aufgrund § 9 Abs. 7 Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 10.09.2026 die nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichung gemäß § 9 Abs. 7 Erschließungsbeitragssatzung für einzelne Straßen im
Erschließungsgebiet „Am Hühnerstein“

Abweichend von § 9 Abs. 2 und 3 Erschließungsbeitragssatzung gelten die Verlängerung des „Nieder-Erlenbacher-Weges“, die hiervon nach Süden abzweigenden 3 Stichstraßen sowie die Straßen „An der Riedhohl“, „Im Wiesengrund“ und „In den Auen“ auch ohne Gehwege und ohne abgetrennte Fahrbahn als endgültig im Sinne des § 9 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung hergestellt, wenn sie als Mischverkehrsfläche ausgestattet wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 07.10.2026

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer